

BGer 6B_385/2015 vom 12. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_385_2015

FR: TF 6B_385/2015 du 12 mai 2015

IT: TF 6B_385/2015 del 12 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen trat am 11. März 2015 auf eine Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung des Untersuchungsrichteramtes Uznach nicht ein, weil der Beschwerdeführer auch innert Nachfrist keine Eingabe eingereicht hatte, die den gesetzlichen Anforderungen entsprach.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, es seien sofort die von ihm eingereichten Strafanzeigen an die Hand zu nehmen.

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt einen Befangenheitsantrag gegen das gesamte Bundesgericht (Beschwerde S. 2 Antrag 4). Wie er weiss, stellt indessen der Umstand, dass er mit etlichen Beschwerden am Bundesgericht erfolglos blieb, keinen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 34 Abs. 1 BGG dar. Daran vermag der Umstand, dass er Strafanzeigen bei der Bundesanwaltschaft eingereicht hat, nichts zu ändern. Bei unzulässigen Ausstandsgesuchen ist kein Verfahren nach Art. 37 BGG durchzuführen. Auf das Gesuch ist vielmehr nicht einzutreten.

E. 3

Das Bundesgericht kann sich nur mit den Begründungsanforderungen einer Eingabe im Kanton befassen. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Folglich entspricht die Beschwerde den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Analog zu früheren Verfahren ist seiner finanziellen Lage bei der Bemessung der Kosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.